

602 Ks 8/18

Dienstliche Äußerung der Richterin am Landgericht Dr. Ehlers-Munz zum Ablehnungsgesuch des Verurteilten Sabolic:

Nach gründlicher Beratung ist am Vormittag des 16. Juli 2018 die endgültige Beschlussfassung von den beteiligten Richtern unterschrieben worden und mit meiner Zustellungsverfügung auf die Geschäftsstelle gelegt worden. Der Beschluss wurde von der Geschäftsstelle sogleich ausgefertigt. Eine zügige Entscheidung war wegen des gestellten Eilantrages auf Unterbrechung der Vollstreckung erforderlich gewesen. Nach der Beschlussfassung war der Beschluss nur noch nach Maßgabe des § 311 Abs. 3 S.2 StPO abänderbar. Erst am Nachmittag ging das Fax des Verteidigers Dr. Strate mit der Ankündigung einer Replik auf die per Fax am 11. Juli zugeleitete Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Wiederaufnahmegesuch des Verurteilten ein.

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die sich aus behördeninternen Gründen verzögert hatte, enthielt keine dem Beschwerdeführer noch nicht bekannten Tatsachen oder Beweisergebnisse, sondern lediglich Rechtsausführungen. Deshalb bestand kein Anlass für eine Zuleitung mit der Setzung einer Frist für eine mögliche Replik der Verteidigung. In ihrer Entscheidung, an der ich mitgewirkt habe, hat die Kammer den Sachvortrag des Verurteilten wohlwollend zu seinen Gunsten ausgelegt. Die Sache ist ergebnisoffen beraten worden und der Beschluss spiegelt eine eigenständige Prüfung und Bewertung und nicht lediglich eine Anlehnung an die Argumentation der Staatsanwaltschaft wider.

Ehlers-Munz

19.7.18